

## **Hausarbeit im Strafrecht für Fortgeschrittene „Liebesgrüße aus S!“**

Im Staat S hat sich eine bewaffnete und militärisch organisierte Widerstandsgruppe W gebildet, die den Umsturz des Systems herbeiführen wollte und deshalb Anschläge in S verübte. Das Führungskomitee der W bestand aus den Milizenführern X, Y und Z, das mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fasste.

Am 14.7.2016 beschloss X, Y und Z, einen Bombenangriff in dem beliebten Touristenhotel „Astoria“ durchzuführen. Ziel war es dabei, möglichst viele Touristen zu verletzen oder gar tödlich zu treffen, um weltweit Aufmerksamkeit zu erregen und den Tourismus nachhaltig zu schädigen. Dafür befahlen sie einstimmig der Sprengstoffexpertin B, eine Bombe zu bauen und dem erfahrenen Kämpfer K, diese im Ballsaal des Hotels zu platzieren. B baute diesen Sprengsatz und übergab ihn K. Mit diesem verschaffte sich K am Vormittag des 28.8.2016 Zutritt zu dem Ballsaal des „Astoria“, legte die Bombe und stellte den Zeitzünder auf 21:45 Uhr Ortszeit. K begab sich sofort auf Geheiß des Führungskomitees in die 200 km entfernte Stadt N. Eine Stunde vor der geplanten Explosion bekam K Gewissensbisse. Da er wusste, dass er es zeitlich nicht mehr bis zum Hotel schaffen würde, kam ihm nur die Idee, den Hotelbetreiber H anzurufen und vor der Bombe zu warnen. Telefonisch berichtete K von dem Sprengsatz und gab eine detaillierte Beschreibung, wie er entschärft werden könne. H versprach, sich um alles Erforderliche zu kümmern und somit die Detonation zu verhindern; K legte erleichtert auf. Wie sich herausstellte, verfrüht, weil H gar nicht vorhatte, sich mit der Angelegenheit zu befassen. Dazu hatte er in der Vergangenheit – was K nicht wusste – schon viel zu häufig leere Drohungen erhalten. H ging dabei sicher davon aus, dass auch dieser Anruf nur Schall und Rauch war.

Leider irrte er sich diesmal. Um 21:45 Uhr explodierte die Bombe und riss 28 der 123 Besucher des Ballsaals in den Tod. Weitere 36 wurden zum Teil schwer verletzt, einige verloren Arme oder Beine. Sowohl unter den Getöteten als auch unter den Verletzten waren deutsche Staatsangehörige; die anderen Geschädigten waren Touristen aus Russland und Großbritannien.

Aus Angst vor der rigorosen Verfolgung flohen sowohl B und K als auch X, Y und Z nach Deutschland, um in Machern unterzutauchen.

Der Leiter des Geheimdienstes von S, G, befahl daraufhin seiner Liquidatorin L, den Flüchtigen nach Machern zu folgen und selbige zur Strecke zu bringen. Nach dem Recht des Staates S war ein solches Vorgehen erlaubt, weil die Tötung von Terroristen gerechtfertigt ist. Ursprünglich hatte der Vorgänger des derzeit amtierenden Diktators D diese Regelung eingeführt. Selbst beäugte D diese Regelung zwar kritisch, konnte sich aber letztlich nicht dazu entschließen, sie wieder aus dem Gesetz herauszunehmen. L ging deshalb davon aus, dass die Tötung der geflüchteten Terroristen rechtmäßig sei.

Es gelang ihr, X und Y im Macherner Wirtshaus „Zur goldenen Pulle“ aufzuspüren. Mit den Worten „Liebesgrüße aus S!“, trat sie den beiden gegenüber und tötete sie Augenblicke später mit jeweils einem gezielten Schuss in den Kopf.

Kurz darauf wurden B, K und Z nach einer Razzia in der Eisenbahnstraße in Leipzig aufgegriffen und verhaftet. Die enttäuschte L wurde daraufhin von G, der davon überzeugt war, dass es L nicht mehr möglich sein würde, den Job zu Ende zu bringen, zurückbeordert. Deutschland liefert Z, B und K nicht nach S aus, weil ihnen dort die Todesstrafe droht.

**Aufgabe:**

Wie haben sich die Beteiligten nach dem 16. und 17. Abschnitt des StGB strafbar gemacht?

**Bearbeiterhinweise:**

In S existieren ähnliche Vorschriften, wie in den beiden oben genannten Abschnitten.

Das Gutachten soll im Rahmen einer auf das Wesentliche konzentrierten Lösung einen Umfang von **25 Seiten** (Schriftgröße: 12 pt.; Schriftart: Times New Roman; Zeilenabstand: 1,5 zeilig; Rand: 2 cm oben, 2 cm unten, 2 cm links, 7 cm rechts) nicht überschreiten.

**Abgabe:**

Spätestens bis zum 10.10.2017 im Sekretariat des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht, Zi. 4.17, Burgstraße 27, 04109 Leipzig. Bei Abgabe per Post ist das Datum des Poststempels maßgeblich.